

# Stadtverwaltung Lahnstein

---

## Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 20/3775**

<b>Fachbereich</b>	<b>Datum</b>	
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	11.05.2020	

  

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>öffentlich / nichtöffentlich</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.05.2020	Ö
Stadtrat	03.06.2020	Ö

## **Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Didierstraße und die Sebastianusstraße; hier: Beschlussfassung über den Stadtanteil; Vorausleistungen**

### Sachverhalt:

Im Rahmen der regelmäßigen Kanalzustandsbewertung wurde festgestellt, dass die Mischwasserkanäle in der **Didierstraße** und in der **Sebastianusstraße** einer Sanierung bedürfen. Ebenso hat sich herausgestellt, dass die Fahrbahn in der Sebastianusstraße, von der Schulstraße bis zur Südallee einschließlich Unterbau erneuert werden muss. Die Beschlüsse der Gremien wurden hierzu Ende 2019 und Anfang 2020 gefasst. Während die Kanalsanierungen in der Sebastianusstraße teilweise in offener Bauweise ausgeführt werden müssen, kann bei der Didierstraße eine Sanierung noch im kostengünstigeren Inlinerverfahren erfolgen.

Die Kanäle haben die Aufgabe, das Schmutz- und Niederschlagswasser der Anliegergrundstücke abzuleiten. Sie dienen außerdem der Straßenoberflächenentwässerung.

Bei der Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung handelt es sich um eine beitragspflichtige Maßnahme im Sinne des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Lahnstein vom 11.03.2003 (ABS). Die jeweiligen Kanalsanierungen erstrecken sich auf eine erhebliche Straßenlänge, so dass es sich nicht mehr um Unterhaltungsmaßnahmen handelt. Das bedeutet, dass die Anlieger für die anfallenden Kosten anteilig zu einmaligen Ausbaubeiträgen herangezogen werden müssen. Dies gilt ebenso für die beschriebene teilweise Erneuerung der Fahrbahn in der Sebastianusstraße.

Zur Ermittlung des auf die Anlieger umzulegenden Kostenanteils ist gem. § 5 ABS der Stadtanteil durch Beschluss des Stadtrates festzulegen. Bei der Ermittlung der Beiträge bleibt gem. § 10 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Stadtanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern (Anliegern) zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht.

Der Stadtanteil drückt das Verhältnis zwischen der Vorteilslage der Allgemeinheit und der Vorteilslage der Anlieger für die betreffende Verkehrsanlage aus, mithin ist das Verhältnis zwischen Durchgangs- und Anliegerverkehr als Maßstab anzusetzen.

Eine abzurechnende Verkehrsanlage beurteilt sich im beitragsrechtlichen Sinn nicht zwingend nach der Straßenbezeichnung, sondern nach der „natürlichen Betrachtungsweise“.

Nach der seit dem Jahr 2005 in Rheinland-Pfalz geltenden Rechtsprechung beträgt der Stadtanteil regelmäßig:

<b>25 %</b>	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
<b>35-45 %</b>	bei erhöhtem Durchgangs- aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
<b>55-65 %</b>	bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
<b>70%</b>	bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr *deutlich* abweicht von dem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr, ist ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils anzuwenden, das aus der zunächst gesonderten Bewertung einerseits des Fußgänger- und andererseits des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht.

### **Sebastianusstraße:**

Die „**Sebastianusstraße**“ erstreckt sich von der Ostallee in einer Länge von ca. 700 Metern bis zum Übergang in die Straße Oberheckerweg. Bei der Stichstraße bis zum Anwesen Sebastianusstraße 47 handelt es sich um ein unselbständiges Anhängsel, das ebenfalls zur Sebastianusstraße gehört.

Der Oberheckerweg stellt nicht nur namentlich sondern auch nach der natürlichen Betrachtungsweise eine andere Verkehrsanlage dar. Dies ergibt sich aus der deutlich schmälere Fahrbahn und einem entsprechend kleineren Gehweg. Die Verkehrsführung erfolgt in südlicher Richtung als Einbahnstraße.

An der Sebastianusstraße befindet sich eine große Zahl von Anliegergrundstücken, welche die Straße nutzen. Dazu gehören auch das Gelände der Goethe-Schule einschließlich Sportanlage neben dem alten Friedhof, eine allgemeinärztliche Praxis sowie eine Physiotherapeutische Praxis, die einen höheren Ziel- und Quellverkehr auslösen.

Die Sebastianusstraße, die in beide Richtungen befahrbar ist, wird außerdem für Durchfahrten von und zu der Schulstraße, der Südallee, dem Steinkauterweg, der Gartenstraße, der Josef-Rätz-Straße und der Straße Grenbach sowie in die jeweiligen Querstraßen wie z.B. die Ketteringstraße, die Straße Im Harlos und den Buchenweg genutzt. Die Durchfahrt von und zur Sebastianusstraße wird als Verbindung zu den Höhegebieten der Stadt und zur B 42 genutzt. Sie dient ebenfalls als Zufahrt zum Oberheckerweg - hier insbesondere zum Schulzentrum - was allerdings wegen der Einbahnstraßenregelung nur in eine Richtung möglich ist. Bei dem Durchgangsverkehr von und zur Schule ist zu beachten, dass dieser in den Ferien nicht stattfindet und sich außerdem auf bestimmte Tageszeiten beschränkt.

Insgesamt ist festzustellen, dass aufgrund der Vielzahl von Anliegergrundstücken und deren Bebauung zwar ein hoher Anliegerverkehr zu verzeichnen ist, allerdings ein überwiegender Durchgangsverkehr stattfindet. Unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, ist bei der Bemessung des **Stadtanteils** ein Prozentsatz von **60 %** festzusetzen.

Ein Abweichen des Fußgängerverkehrs vom Fahrverkehr, der ein abgestuftes Verfahren erfordern würde, liegt hier nicht vor.

### **Didierstraße:**

Die "**Didierstraße**" beginnt im Norden unweit der Grenze zu Koblenz-Horchheim mit dem Überflieger im Bereich Koblenzer Straße/Emser Straße und endet ihrer Benennung nach in Höhe der Goethestraße. Von dort aus trägt der Straßenzug die Bezeichnung "Markstraße".

Im Beitragsrecht ist nicht die Bezeichnung einer Straße ausschlaggebend, vielmehr definiert sich eine auszubauende Verkehrsanlage nach der sogenannten "natürlichen Betrachtungsweise". Die Breite und Verlauf der Verkehrsanlage, deren Ausstattungsmerkmale wie auch die Art der angrenzenden Bebauung können bei deren Bestimmung relevant sein. Vor diesem Hintergrund lassen gewisse Merkmale darauf schließen, dass die Didierstraße als zu beurteilende Verkehrsanlage nicht erst an der Einmündung Goethestraße, sondern bereits früher endet.

Weite Teile der Didierstraße, nämlich der Bereich vom Überflieger bis Höhe Feuerwache Nord, zeichnen sich durch einen großzügig bemessenen Fahrbahnbereich sowie einen einseitig angelegten Gehweg aus. Über eine Länge von über 260 m erstreckt sich zusätzlich noch ein parallel zur Fahrbahn angelegter Parkstreifen. Bei der überwiegenden Anzahl der angrenzenden Grundstücke handelt es sich um große gewerblich oder industriell genutzte Liegenschaften. Lediglich in Höhe des Bauhofs und Verwaltungsgebäudes Didierstraße findet sich auf der gegenüberliegenden, der Bahn zugewandten Seite, Wohnbebauung, u. a. in Form eines 3- sowie eines 5-stöckigen Wohnhauskomplexes. Ein weiteres Wohngebäude existiert zudem bei der Bushaltestelle Höhe Kläranlage. Ab der Feuerwache nimmt die Straße insgesamt einen anderen Charakter an. So beginnt hier beidseitig durchgehend eine Wohnbebauung mit überwiegend 2-geschossigen, vereinzelt auch 3-geschossigen Gebäuden bei durchschnittlicher ("normaler") Grundstücksgröße. Da sich die Verkehrsraumbreite der Didierstraße ab der Feuerwache in Richtung

Innenstadt deutlich reduziert endet nach der natürlichen Betrachtungsweise die abzurechnende Verkehrsanlage an dieser Stelle. Der weitere Verlauf der Straße entspricht dem Charakter der ab Goethestraße beginnenden Markstraße.

Der im beitragsrechtlichen Sinne definierte Teil der Didierstraße löst insbesondere durch das Autohaus, den Gastronomiebetrieb, die diversen Gewerbebetriebe (Werkstatt, Gebrauchtmöbelhalle Dachdecker, Gebäudereinigung usw.) und nicht zuletzt durch das dort ansässige Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung mit Feuerwache und Bauhof auf den ersten Blick einen hohen Anliegerverkehr aus. Auch die Anlieger im rückwärtigen Teil des Gewerbeparks sowie des kunststoffverarbeitenden Betriebs und der Kläranlage frequentieren die Didierstraße. Diese sind allerdings weitestgehend dem Durchgangsverkehr zuzuordnen, denn diese Unternehmen werden von anderen selbstständigen Verkehrsanlagen erschlossen (Sustaplaststraße, Im Didierpark). Die von der Didierstraße abzweigende Straße in Höhe der Löhnberger Mühle wird ebenfalls als Didierstraße bezeichnet und endet in der Koblenzer Gemarkung als von-Kellenbach-Straße in einem Wendehammer. Über eine private Zuwegung werden ab dem Wendehammer in Richtung Norden weitere Wohnhäuser erschlossen. Beitragsrechtlich ist dieser Annex nicht dem eigentlichen (Haupt-)Straßenzug Didierstraße zuzuordnen, sondern als selbständige Verkehrsanlage zu werten. Infolgedessen gehören auch die Nutzer dieses Straßenteils dem Durchgangsverkehr an.

Über den bereits beschriebenen Durchgangsverkehr hinaus nutzen Anwohner der Markstraße und des Teils der Didierstraße, der nicht zur abzurechnenden Verkehrsanlage gehört, die Verbindung, um zu ihren Anwesen zu gelangen. In der Mark gibt es allein in Richtung Rheingelände weitere Liegenschaften wie z. B. Hallenbad, Job-Center, Sportplatz, Schillerschule oder Kita LahnEggs, die durch die von Norden anfahrenen Verkehrsteilnehmer einen hohen Durchgangsverkehr für die Didierstraße bedeuten. Zusammengefasst ist festzustellen, dass zwar ein hohes Anliegerverkehrsaufkommen gegeben ist, der Durchgangsverkehr in der Didierstraße dennoch überwiegt. Vor diesem Hintergrund ist ein Stadtanteil von 60 % gerechtfertigt.

### **Erhebung von Vorausleistungen:**

Angesichts der verhältnismäßig geringen Kosten und des kurzen Zeitraums einer evtl. Zwischenfinanzierung sollte bei den hier zu behandelnden Maßnahmen keine Vorausleistungserhebung erfolgen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtanteil für die einzelnen Erneuerungsmaßnahmen wird wie folgt festgesetzt:

<b>Didierstraße:</b>	=	<b>60 %</b>
<b>Sebastianusstraße:</b>	=	<b>60 %</b>

Auf die Erhebung von Vorausleistungen wird bei den vorstehenden Maßnahmen verzichtet.

**Anlagen:**

Lageplan Didierstraße

Lageplan Sebastianusstraße

(Peter Labonte)  
Oberbürgermeister